Planungsgruppe
Ökologie und Information
Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger
Biologen und Landespfleger
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Siegenbergstraße 8
73262 Reichenbach
fon 0 71 53-55 77 63
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Auftraggeber:
Stadt Esslingen am Neckar
Stadtplanungs- und Stadtmessungsamt
Ritterstraße 17
73278 Esslingen am Neckar

Bebauungsplan „Am Hausweinberg“ in Esslingen
Landkreis Esslingen

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Habitatpotentialanalyse

Bearbeitung und Datenerhebung:
Brigitte Beier, Dipl.-Biol.
Marieke Beier, B. Sc.

02. Januar 2024
Ergänzung: 17. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

2 Rechtliche Grundlagen 3

3 Untersuchungsgebiet 5

3.1 Lage im Raum 5

3.2 Beschreibung des Plangebiets 6

4 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung 7

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 7

5 Durchgeführte Untersuchung 10

5.1 Methodik 10

5.1.1 Erfassung der Habitate 10

5.2 Ergebnisse 10

5.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation 10

5.2.2 Potentielle Eignung als Lebensraum 12

5.3 Fazit 14

6 Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung 14

6.1 Erheblichkeitsabschätzung Vögel 16

6.1.1 Frei- und Zweigbrüter 16

7 Maßnahmen und Planungsempfehlungen 17

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 17

7.2 Allgemeine Empfehlungen 17

8 Zusammenfassung 18

9 Literatur und Quellen 19

1 Einleitung

Die Stadt Esslingen beabsichtigt ein Bauvorhaben im Ortsteil Hegensberg (Stadtteil 41) umzusetzen. Es handelt sich um den Bebauungsplan „Am Hausweinberg", mit dem die Stadt eine Nachverdichtung der Innenbereiche anstrebt und die Errichtung eines Wohngebäudes ermöglichen will. Zunächst war geplant die beiden Grundstücke mit den Flurstücknummern (Flst.) 186/1 und 186/2 zu überplanen. In 2024 wurde das Grundstück 184/1 hinzugenommen.

Im Vorfeld des Planvorhabens sollten durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Reichenbach, mögliche Widerstände aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft werden. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Plangebiets sowie unmittelbar angrenzende Bereiche naturschutzfachlich geprüft und bewertet.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden so genannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In **§ 44 BNatSchG** sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach **§ 44 BNatSchG Abs. 1** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Esslingen und liegt im Teilort Hegensberg inmitten von Wohn- und Gewerbebebauung. In diesem Bereich soll die innerörtliche Nachverdichtung umgesetzt werden.

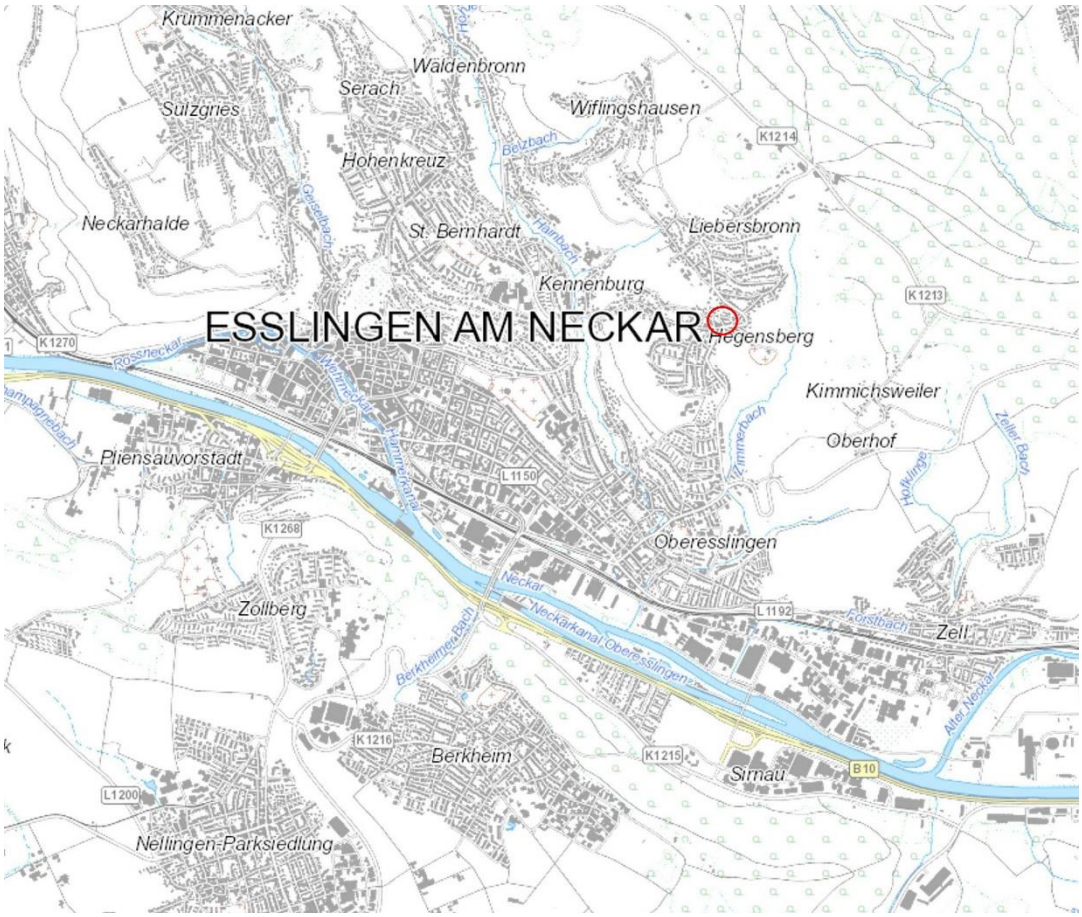


Abb. 1: Lage des Planbereichs im Raum (roter Kreis; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, ergänzt).

Die Stadt Esslingen hat Anteile an drei Naturräumen, den naturräumlichen Einheiten Nr. 105 „Stuttgarter Bucht" und Nr. 106 "Filder" sowie Nr. 107 "Schurwald und Welzheimer Wald".

Das Plangebiet befindet sich oberhalb des Neckars in der geologischen Einheit des Quartär. Es handelt sich um pleistozäne Lösssedimente und somit gehört der Planbereich zum Naturraum Nr. 106 „Filder“.

Als potentiell natürliche Vegetation wäre Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald anzunehmen. Örtlich wäre auch ein Traubeneichen-Buchen-Hainbuchenwald oder Seggen-Buchenwald möglich.

3.2 Beschreibung des Plangebiets

Der Planbereich umfasst zunächst die beiden Grundstücke mit den Flurstücknummern (Flst.) 186/1 und 186/2 mit insgesamt 301 m^2. Das Grundstück 184/4 (Anhäuserstraße 4), insbesondere der nicht überbaute Gartenbereich, wurde in den Planbereich mit aufgenommen. Somit umfasst das Plangebiet rund 710 m^2. Auf dem Grundstück Flst. 186/1 befindet sich eine Wiese mit Gehölzbestand und auf dem städtischen Grundstück Flst. 186/2 ein Schacht mit Quellwasserbehälter, der den hangabwärts gelegenen Lindenbrunnen, der außerhalb des Planbereichs liegt, speist. Auf dem Flst. 184/1 befindet sich neben dem Wohngebäude ebenfalls eine Wiese mit Gehölzbestand sowie ein Gartenhäuschen und eine Terrasse.

Die Flächen des Plangebiets sind im bisher gültigen Bebauungsplan Nr. 827 "Anhäuserstraße" (2003) als "Private Grünfläche: Gartenland" festgesetzt.

Das geplante Vorhaben umfasst keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§ 33-Biotope NatSchG BaWü, § 30-Biotope BNatSchG, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

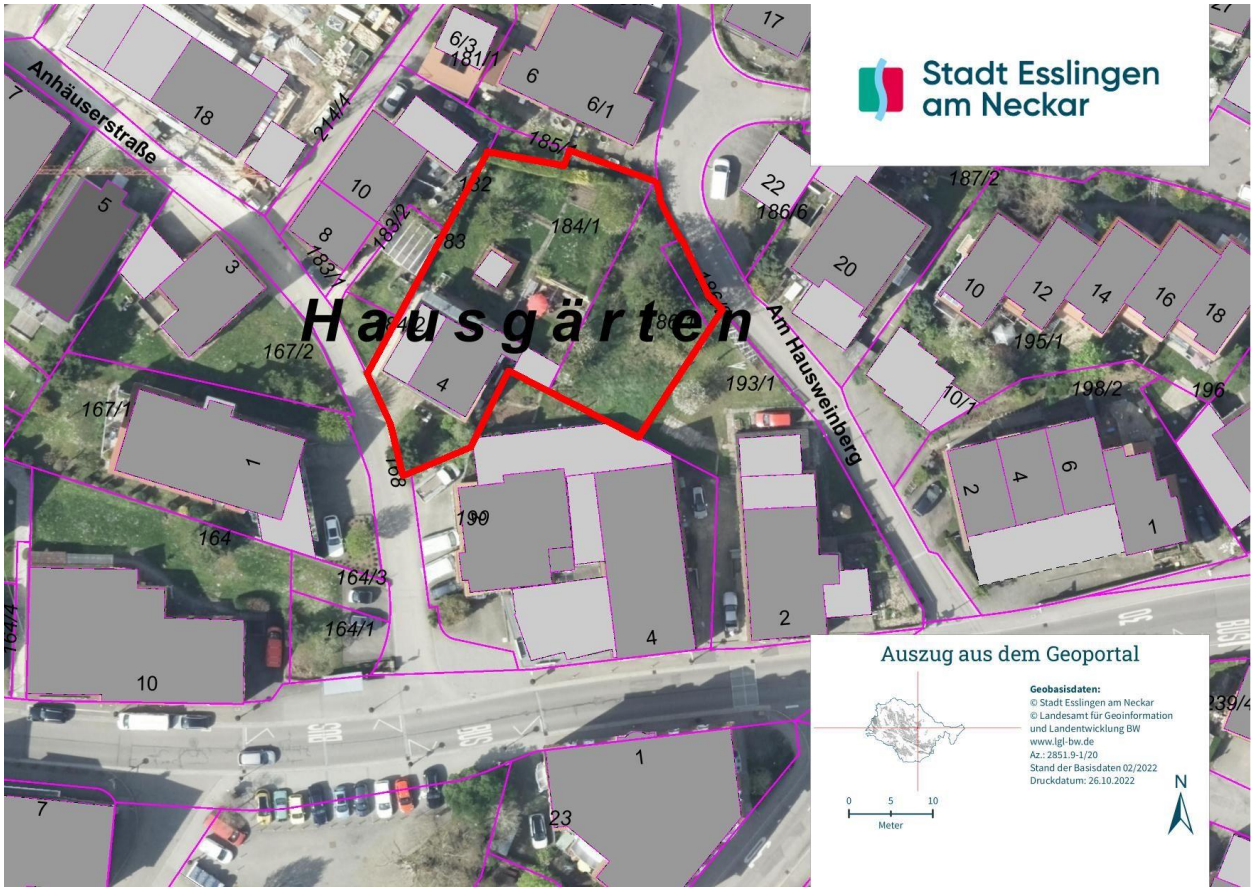


Abb. 2: Darstellung des Planbereichs (Quelle: Stadt Esslingen, Stadtplanungsamt, 2022, ergänzt).

4 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dienen die am 13. Januar 2023 und 10. Mai 2024 durchgeführten Ortsbegehungen mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Otter (*Lutra lutra*), Wolf (*Canis lupus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 i.V.m. § 15 BNatSchG national streng geschützt sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) kann wegen der isolierten Lage im Ortskern, der dichten Grasnarbe und Beschattung durch Gehölze ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Eremit (*Osmoderma eremita*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*)

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht *(Myosotis rehsteineri*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

5 Durchgeführte Untersuchung

5.1 Methodik

5.1.1 Erfassung der Habitate

Die Begehungen des Plangebiets fanden am 13. Januar 2023 und 10. Mai 2024 statt. Dabei wurden der Planbereich sowie angrenzende Bereiche auf potentielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten untersucht. Im Gelände wurden Sichtbeobachtungen (Zufallsbeobachtungen) von Tieren und Pflanzenarten notiert.

Das Gelände wurde nach potentiellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, Schmetterlinge, holzbewohnende Käfer und Kleinsäuger in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

Grundlage bildet dabei das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten sowie Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

5.2 Ergebnisse

5.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation

An Hand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die zu untersuchenden Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert. Die potentiellen Habitate und Strukturen werden beschrieben sowie deren potentielle Eignung als Lebensraum für die verschiedenen Arten- und Artengruppen in der Tabelle unter Punkt 5.2.2 zusammengefasst dargestellt.



Abb. 3: Blick von Osten auf das Flst. 186/1. Im Hintergrund ein kleiner Geräte-schuppen sowie das Wohnge-bäude auf Flst. 184/1. Die Kirsche links im Bild ge-hört nicht zum Plangebiet.



Abb. 4: Blick von Norden auf das Grundstück 184/1 über die Grünfläche mit Gartenhaus zum Wohnge-bäude.



Abb. 5: Auf beiden Grund-stücken 184/1 und 186/1 wachsen verschiedene Gehölze, die Bruthabitate für Zweigbrüter darstellen.

5.2.2 Potentielle Eignung als Lebensraum

In der Tabelle auf Seite 13 sind Habitate und Strukturen aufgeführt und erläutert, die als potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen dienen könnten. Die laufenden Nummern sind auch im Luftbild (s. Abb. 6) eingetragen.

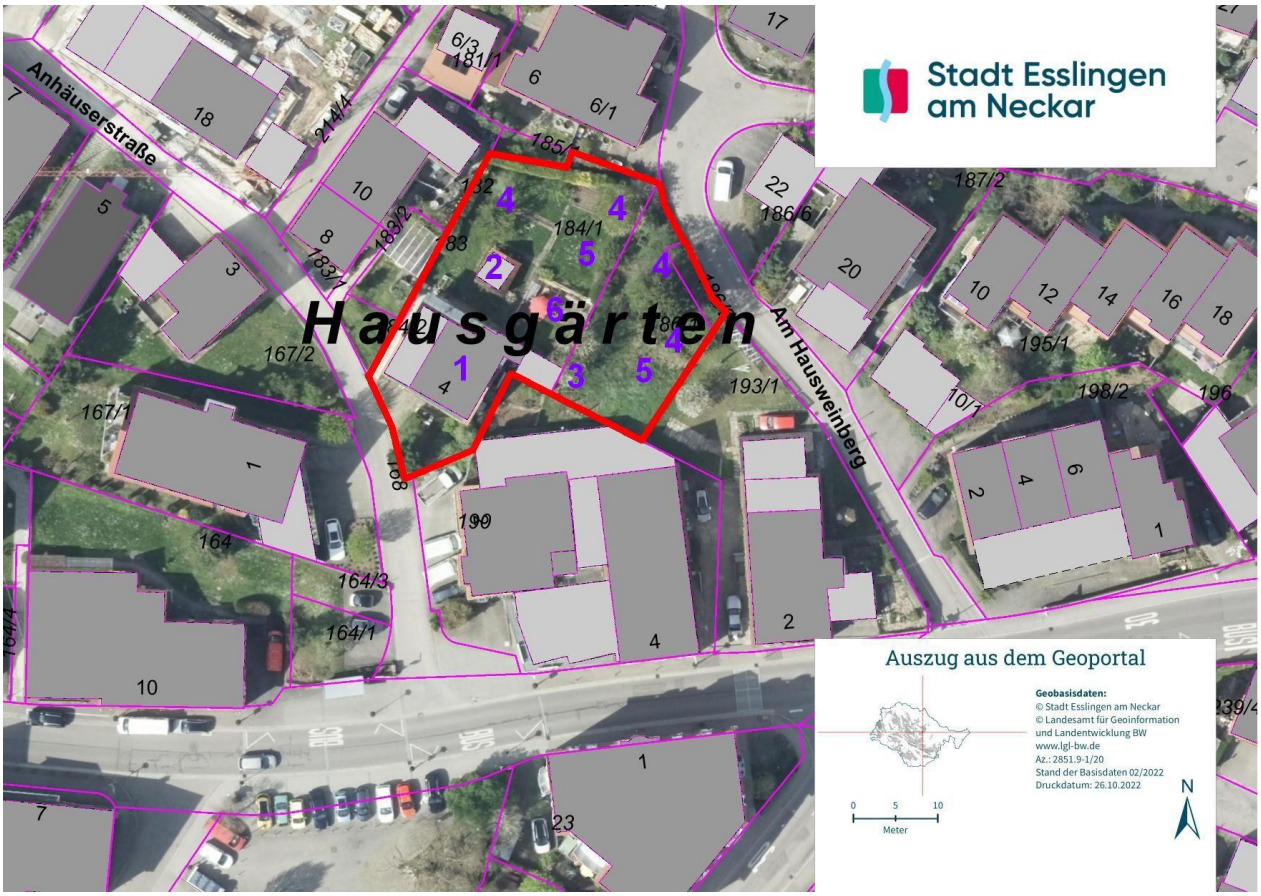


Abb. 6: Untersuchungsgebiet (Flst.: 186/1, 186/2 u. 184/1), die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in Tabelle 1 (Quelle: Stadt Esslingen, Stadtplanungsamt, 2022, ergänzt).

Tab. 1: Potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in der Tabelle

Nr.	Artenschutzrechtliche Relevanz durch Habitate				Beschreibung
	Gehölz	Gebäude	Grünland	sonstiges	
1		x			**Wohngebäude auf Flst. 184/1 (Anhäuserstr. 4):** Das Wohngebäude wurde nicht näher betrachtet, da es nicht verändert werden soll und erhalten bleibt.
2		x		x	**Gartenhäuschen auf Flst. 184/1:** Das Gebäude ist auf der Südseite von Wilden Wein bewachsen. An den Außenfassaden keine Hinweise auf an Gebäuden brütende Vögel, keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. Das Gebäude weist einige Lücken auf. Bei der Kontrolle des Gebäudes konnten auch keine indirekten Spuren wie Kot festgestellt werden.
3		x		x	**Kleiner Schuppen:** Der Schuppen bietet potentielle Quartiere für Nischenbrüter. Er stellt kein Quartier für Fledermäuse dar (vgl. Abb. 3).
4	x			x	**Gehölze auf den Grundstücken:** Folgende Gehölze gedeihen auf den beiden Grundstücken: Fichte, Holunder, Flieder, Stechpalme, Kirschen, Hasel, Eibe, Rose, Walnuss. Das Flst. 184/1 ist im Norden und teilweise auch im Westen von einer Thuja-Hecke begrenzt. Es sind keine größeren oder mulmreichen Höhlen in den Bäumen vorhanden. Ein Vorkommen von Fledermäusen, der Haselmaus und holzbewohnenden Käfern ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Die Gehölze stellen potentielle Nahrungs- und Bruthabitat für Zweig- und Freibrüter dar (vgl. Abb. 3-5).
5			x		**Fettwiesen:** Die Wiese auf Flst. 186/1 ist von Giersch durchsetzt, moosreich und relativ feucht. Die Wiese auf Flst. 184/1 ist artenreicher. Hier gedeihen u.a. Wiesen-Salbei, Spitzwegerich, Zaunwicke und Scharfer Hahnenfuß. Ein Vorkommen von streng geschützten Schmetterlings-Arten ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen (Futterpflanzen) auf beiden Flächen nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Zauneidechse und der Mauereidechse kann wegen der isolierten Lage im Ortskern, der dichten Grasnarbe und Beschattung durch Gehölze ausgeschlossen werden (s. Abb. 4 u. 5).
6	x			x	**Terrasse mit Pergola auf Flst. 184/1** Die Terrasse besitzt einen Bodenbelag aus Betonplatten und die Pergola ist mit Weinreben bewachsen. Die Strukturen stellen keine potentiellen Habitate für streng geschützte Arten dar.

5.3 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme, mit Ausnahme der Vögel der Gilde der Zweig- und Freibrüter, ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

Weitere Untersuchungen sind für diese Arten (s. Kap. 4.1) nicht erforderlich.

6 Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung

Auf Grundlage der durchgeführten Habitatpotentialanalyse ist innerhalb der Vögel die Gilde der Frei- oder Zweigbrüter von Relevanz. Die Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist nicht betroffen, da die Gehölze innerhalb des Plangebietes keine größeren Höhlen aufweisen.

Vorhabenswirkungen

Anhand der Projektbeschreibung lassen sich die Wirkfaktoren ableiten sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Tierarten. Die Differenzierung erstreckt sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen	Verlust von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten.	Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten sowie Beeinträchtigung von Individuen.	Vögel
Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen	Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidetendenzen); Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten. Der Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen.	Vögel

Anlagenbedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung und Nutzung	Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Vögel

Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Akustische und visuelle Störreize	Fluchtreaktion, Irritationen, visuelle Störreize.	Vögel

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

6.1 Erheblichkeitsabschätzung Vögel

Die meisten der zu erwartenden Vogelarten im Bereich des Plangebiets gehören der Gilde der kulturfolgenden und störungstoleranten Vogelarten an, die in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten verbreitet bis häufig und meist noch überall anzutreffen sind. Die Ansprüche dieser Arten sind während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld und im Plangebiet in ähnlicher Weise erfüllt. Für die potentiell vorkommenden Brutvogelarten ist eine Konfliktermittlung nach BNatSchG gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

6.1.1 Frei- und Zweigbrüter

Konfliktermittlung für die Gilde der Zweig- oder Freibrüter wie z.B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots-tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Im Untersuchungsgebiet könnten auf Grund der Habitatstrukturen (Gehölze) Brutvogelarten der Gilde der Zweig- oder Freibrüter vorkommen, eine Tötung von Individuen, insbesondere von potentiell anwesenden Jungtieren, wäre möglich.	ja	Soweit möglich Erhalt der Gehölze im Bereich des Plangebiets (V 1). Die Rodung von Gehölzen muss in der Vegetationsruhe zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen (s. V 2). Um das Vogelschlag-Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Im Untersuchungsgebiet könnten auf Grund der Habitatstrukturen (Gehölze) Brutvogelarten der Gilde der Zweig- oder Freibrüter vorkommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann jedoch ausgeschlossen werden, weil im Umfeld des Planbereichs vergleichbare Lebensraumstrukturen vorhanden sind.	nein	nicht notwendig	
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Im Untersuchungsgebiet könnten auf Grund der Habitatstrukturen (Gehölze) Brutvogelarten der Gilde der Zweig- oder Freibrüter vorkommen. Die ökologische Funktion der vom geplanten Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, weil im Umfeld des Planbereichs vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden sind.	nein	nicht notwendig	

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

7 Maßnahmen und Planungsempfehlungen

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen für das Plangebiet werden nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen empfohlen sowie allgemeine Empfehlungen formuliert.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(V 1) Erhalt von Gehölzen zur Förderung von Zweigbrütern:

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sollten so weit wie möglich erhalten bleiben. Die Rodung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(V 2) Bauzeitenbeschränkung – Vögel der Gilde Zweig- und Freibrüter:

Eingriffe in vorhandene Gehölz- oder Vegetationsbestände sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen - die mit einer baubedingten Zerstörung von Brutstätten und Quartieren verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können ausweichen.

(V 3) Vogelschlag-Risiko vermindern:

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen geschädigt oder getötet werden. Besonders groß ist das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen. Maßnahmen, die das Vogelschlag-Risiko minimieren sind umzusetzen. Hinweise hierfür gibt der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler, M. et al., 2022). Diesem Leitfaden bzw. dessen Aktualisierungen sind Kontrast, Reflektanz, De-ckungsgrad und Abstände zu entnehmen, da er derzeit als Stand der Technik angesehen wird.

7.2 Allgemeine Empfehlungen

- Verwendung gebietsheimischer Gehölz- und Staudenarten für die Eingrünung von Flächen
- Verwendung von Insektennährgehölzen wie etwa Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Hasel (*Corylus avellana*) als Grundlage für ein reichhaltiges Insektenvorkommen, das die Nahrungsquellen der Wirbeltierarten sichern kann
- Beschränkung der Versiegelung auf das unvermeidbare Mindestmaß (Verkehrsflächen)

- Vermeidung von Lichtemissionen durch insektenfreundliche, UV-freie Leuchtmittel, wie etwa LED-Beleuchtung, was allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Fledermäusen, Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt
- Anbringen verschiedener Nisthilfen zur Förderung von Vogelarten der Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, um den Verlust der Bäume auszugleichen. Gleichzeitig soll die Artenvielfalt der Avifauna im städtischen Gebiet dadurch erhöht werden. Die Nisthilfen sollen vor Brutbeginn im Frühjahr 2025 an Bäumen in der Umgebung des Planbereichs angebracht werden. Nachfolgende Nisthilfen (z.B. Fa. Schwegler) sind anzubringen: Halbhöhle 2HW (2 Stück), Nisthöhle 1B „oval“ (1 Stück).

8 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse für den Bebauungsplan „Am Hausweinberg“ im Ortsteil Esslingen-Hegensberg wurden im Plangebiet die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt. Gleichzeitig wurden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bewertet und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen formuliert. Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar.

Reichenbach, 02. Januar 2024, ergänzt am 17. Mai 2024



Brigitte Beier, Dipl.-Biol.

9 Literatur und Quellen

Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 07.02.2023).

Bauer, H.-G., E. Bezzel, & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Forschler, J., Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

Bundesrepublik Deutschland (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG; zuletzt geändert: 20.07.2022)

Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. C 33 vom 25.1.2019 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Daten- und Kartendienst

Laufer, H., (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 77: 93-142

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart

Rössler, M. et al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach

Sebald, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart

Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt

Trautner J., Lamprecht H. (2020): Artenschutz, Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Ulmer Verlag, Stuttgart

Vogelschutzrichtlinie VSR: "Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft

Zahn, A. (o.A.): Fledermäuse – Bestandserfassung und Schutz, München